

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 494/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Fryda B [REDACTED], [REDACTED], rue d'A [REDACTED],
P [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], D [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

157

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 24. November 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 3. Mai 1967 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zugelassen werden darf.

Die Klägerin macht einen Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden geltend. Ihre Anspruchsberechtigung

157

- 3 -

gründet sie auf § 160 BRG. Das Berufungsgericht hat ihre Klage aus doppelten Gründe abgewiesen.

Zunächst hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen, weil die Klägerin, die jetzt französische Staatsangehörige ist, vor dem Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit nicht staatenlos war, denn es seien keine Inhaltspunkte dafür gegeben, daß sie ihre frühere Staatsangehörigkeit verloren gehabt habe.

Diese Feststellungen werden nur mit Verfahrenserörtern angegriffen, die jedoch keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung haben.

Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, daß die Klägerin auch nicht Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention sei. Das wird in dem angefochtenen Urteil eingehend nach Maßgabe der Rechtsprechung des erkennenden Senats erörtert. Insbesondere wird auch dargelegt, daß die Klägerin nicht "réfugiée sur place" sei.

Die für diese Entscheidung maßgebenden Rechtsfragen bedürfen keiner erneuten Überprüfung durch den Bundesgerichtshof. Insbesondere kann die Stellungnahme der Ostblockstaaten zu dem israelisch-arabischen Krieg keine erneute Entscheidung rechtfertigen. Denn hierbei handelt es sich um einen rein politischen Akt, der durch die gegenwärtigen Verhältnisse im mittleren Osten und durch die Interessen der Machtblöcke in diesem Gebiet bedingt ist. Er läßt keine Rückschlüsse zu auf das Verhalten der Regierungen, insbesondere das der polnischen Regierung zu den jüdischen Angehörigen der Bevölkerung in der Zeit nach Beendigung des zweiten Weltkriegs bis



zum Ausbruch des israelisch-arabischen Krieges.

Das Berufungsgericht hat die Klage weiter abgewiesen, weil nicht wahrscheinlich ist, daß die Klägerin durch verfolgungsbedingte Leiden in dem maßgeblichen Zeitraum in ihrer Erwerbsfähigkeit mindestens um 25 v. H. beeinträchtigt war.

Die hiersu enthaltenen Ausführungen in der Beschwerdebegründung vermögen die Zulassung der Revision schon deswegen nicht zu rechtfertigen, weil das klagabweisende Urteil bereits durch die für die Anspruchsberechtigung der Klägerin getroffenen Feststellungen getragen wird. Aber auch abgesehen davon können sie die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Denn das Urteil des Berufungsgerichts weicht nicht von dem RsB 1965, 425 Nr. 30 veröffentlichten Urteil des erkennenden Senate ab.

Soweit es sich um die vegetativen Störungen der Klägerin handelt, ist nach den Feststellungen des Berufungsurteils (§. 12 der Urteilsausfertigung) davon auszugehen, daß diese auf eine Anlage zurückzuführen sind, jedoch entweder durch die Verfolgung ausgelöst oder verschlimmert worden sind. Das Berufungsgericht führt aus, daß nach allgemeiner medizinischer Erfahrung durch Verfolgungsmaßnahmen ausgelöste vegetative Störungen innerhalb eines Zeitraums von längstens 3 Jahren abklingen und daß, wenn sie über diesen Zeitraum hinaus fortbestehen, sie nach herrschender medizinischer Meinung nicht mehr auf verfolgungsbedingten sondern auf verfolgungsunabhängigen Faktoren beruhen. Diese Ausführungen gründet das Berufungsgericht auf das Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Holt von der medizi-

nischen Universitätsklinik in K. Der Sachverständige hat dargelegt, daß selbst schwere Stressituationen auf keinen Fall länger als drei Jahre nachwirken könnten, sofern es nicht zu wirklichen körperlichen Gebrechen gekommen sei. Er sagt dann, was danach noch an vegetativen Störungen bestehe, könne nicht mehr der Verfolgung zur Last gelegt werden und bestünde auch aus rein konstitutioneller Ursache, wenn niemals Verfolgungsmaßnahmen im Leben der Klägerin bestanden hätten. Diese Darlegungen des Sachverständigen gründen sich auf medizinische Erfahrungen. Das Berufungsgericht könnte darauf die Feststellung gründen, daß die bei der Klägerin bestehenden vegetativen Störungen ihren Grund in der Veranlagung der Klägerin, in ihrer vegetativen Überregbarkeit hatte, daß sie zwar durch die exogenen Einflüsse der Verfolgung ausgelöst worden seien, daß aber diese Einflüsse nur über einen begrenzten Zeitraum hinaus wirksam gewesen seien und daß die danach noch bestehenden Störungen allein auf die Anlage zurückzuführen seien, daß sie in dieser Zeit in derselben Weise auch bestanden hätten, wenn die Klägerin nicht verfolgt worden wäre. Diese Feststellungen sind für das Revisionsgericht bindend und können mit Verfahrensrügen nicht angegriffen werden.

107

Die sonach unbegründete sofortige Beschwerde
muß daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs.
1 BGG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen